

## Amtshaftung (Art. 34 GG und § 839 BGB)

### Die verschiedenen Anspruchsgrundlagen im Überblick

Hoheitliches Handeln	Fiskalisches Handeln	
Haftung der Anstellungskörperschaft	Haftung der Anstellungskörperschaft	Eigenhaftung des Bediensteten
Art. 34 GG / § 839 BGB für Beamte, Arbeiter, Angestellte, Sonstige.  (Der Bedienstete haftet nach außen nicht persönlich.)	§ 823 I,  ggf. Zurechnung des Tuns verfassungsmäßig berufener Vertreter, §§ 31, 89 I BGB;  § 831 BGB für Verrichtungsgehilfen.	Beamte: § 839 BGB;  Arbeiter und Angestellte: § 823 ff. BGB.

### Prüfungsschema für die Schadensersatzhaftung der Anstellungskörperschaft nach Art 34 GG und § 839 BGB wegen Fehlverhaltens ihrer Bediensteten

#### I. Haftungsgrund

1. Zusammenspiel von Art 34 GG und § 839 BGB als Anspruchsgrundlage
2. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes
  - a) Zur Person des Handelnden
  - b) Hoheitliches Handeln
3. Schuldhaftige Verletzung einer drittschützenden Amtspflicht
  - a) Inhalt der Amtspflicht
  - b) Verletzung der Amtspflicht
  - c) Drittschützender Charakter der verletzten Amtspflicht
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Amtspflicht, Fehlverhalten und Schadensereignis
  - a) Sachzusammenhang zwischen Amtspflicht und Fehlverhalten
  - b) Kausalität des Fehlverhaltens für das Schadensereignis
  - c) Schutzzweck der Amtspflicht und Schadensereignis
5. Verschulden des Bediensteten
6. Haftungsüberleitung auf die Anstellungskörperschaft

#### II. Haftungsausschluß

1. Subsidiarität der Amtshaftung (§ 839 I 2 BGB)
2. Zurechenbare Nichteinlegung von Rechtsbehelfen (§ 839 III BGB)

#### III. Haftungsumfang (§§ 249 ff. BGB)

1. Um welche Einbuße geht es ?
2. Haftungsausfüllende Kausalität
3. Schutzzweck der Amtspflicht
4. Art des Ersatzes (Naturalherstellung, § 249 / Wertersatz, § 251)
5. Höhe des Ersatzes, ggf. Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB)